

**Satzung**  
**des**  
**Wasserbeschaffungsverbandes**  
**Alperscheid - Frenkhausen - Öhringhausen**  
**in Drolshagen, Kreis Olpe**

## Inhaltsverzeichnis

### Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Aufgabe
- § 4 Unternehmen, Plan
- § 5 Mitglieder, Mitgliederverzeichnis
- § 6 Verbandsschau
- § 7 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

### Zweiter Teil Verbandsverfassung

- § 8 Verbandsorgane
- § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 10 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 11 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung
- § 13 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes, Amtszeit
- § 14 Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Sitzungen des Vorstandes
- § 16 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes
- § 17 Geschäfte des Vorstehers

### Dritter Teil Haushaltsführung, Rechnungslegung, Prüfung, Beiträge

- § 18 Haushaltsführung
- § 19 Beiträge
- § 20 Beitragsmaßstab
- § 21 Erhebung der Verbandsbeiträge

### Vierter Teil Bekanntmachung, Aufsicht, Satzungsänderungen

- § 22 Bekanntmachungen
- § 23 Aufsicht
- § 24 Änderung der Satzung

### Fünfter Teil Schlussbestimmungen

- § 25 Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
- § 26 Inkrafttreten

## **Erster Teil Allgemeine Bestimmungen**

### **§1 Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband führt den Namen: „Wasserbeschaffungsverband Alperscheid – Frenkhausen – Öhringhausen“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Drolshagen, Kreis Olpe. Als Anschrift gilt die Adresse des Vorstandsvorstehers.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405). Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

### **§2 Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der als Anlage zur Satzung beigefügten Karte. Es erstreckt sich über die Ortschaften Alperscheid - Frenkhausen - Frenkhauserhöh und Öhringhausen.

### **§3 Aufgabe**

Der Verband hat die Aufgabe, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und mit dem Wasser die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Hausgrundstücke zu versorgen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind die erforderlichen Anlagen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.

### **§4 Unternehmen, Plan**

(1) Unternehmen des Verbandes sind alle Maßnahmen, Arbeiten und Ermittlungen, die der Erfüllung seiner Aufgaben an den Grundstücken und Anlagen dienen. Zur Durchführung seiner Aufgabe hat der Verband die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Hausgrundstücke mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen und für einen geordneten Betrieb und eine gleichmäßige Benutzung der Verbandsanlage zu sorgen. Er hat die nötigen Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben, die erforderlichen gemeinsamen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Der Umfang der Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

### **§5 Mitglieder, Mitgliederverzeichnis**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Bauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Der Vorstandsvorsteher führt ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden.

## **§6 Verbandsschau**

- (1) Eine Schau der Verbandsanlagen findet grundsätzlich nicht statt. Sollte jedoch aus dem Kreis der Verbandsmitglieder der Wunsch bestehen, die Verbandsanlagen zu besichtigen, so hat der Vorsteher innerhalb von 3 Monaten einen Termin zur Schau der Verbandsanlagen anzusetzen. Die Aufsichtsbehörde ist über den Termin zu informieren und einzuladen.
- (2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Schauführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (3) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

## **§7 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.), vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen und soweit nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen, von diesen Grundstücken nehmen. Bei nicht öffentlich zugänglichen Grundstücken ist die Benutzung dem Eigentümer, außer bei Gefahr im Verzuge, vorher anzuzeigen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

## **Zweiter Teil Verbandsverfassung**

### **§ 8 Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

### **§9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung setzt sich aus den jeweiligen Eigentümern der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke zusammen.

### **§10 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,

3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Anschlusskosten,
10. Aufnahme von Darlehn,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

## **§11**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr vom Vorsteher einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Auf Verlangen von Mitgliedern, die mindestens ein Drittel der gesamten Stimmenzahl vertreten, hat der Vorsteher ebenfalls eine Verbandsversammlung einzuberufen. Der Antrag muss schriftlich mit Begründung an den Vorstand erfolgen.
- (3) Einladungen zur Verbandsversammlung sind den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor der Sitzung bekannt zu geben durch schriftliche Einladung (Brief oder eMail) oder durch öffentliche Bekanntmachung (Aushang in den Ortschaften Alperscheid, Frenkhausen, Frenkhauserhöh und Öhringhausen und Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse). In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage gekürzt werden; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Außer den Mitgliedern ist auch die Aufsichtsbehörde einzuladen.

## **§12**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn er stimmberechtigt ist; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.

- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzubestimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (5) Auf jedes Mitgliedsgrundstück, für welches eine Anschlussgebühr gezahlt wurde, entfällt eine Stimme. Hat ein Grundstück mehrere Eigentümer, so kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss mindestens Angaben enthalten über
1. den Ort und den Tag der Sitzung
  2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder
  3. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge
  4. die gefassten Beschlüsse
  5. die Ergebnisse von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

### **§13**

#### **Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes, Amtszeit**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und 4 Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer kann auf bis zu 8 Personen erhöht werden. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt nach der Neuwahl in einer konstituierenden Sitzung und wird in einem Aufgabenplan festgehalten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; sie erhalten durch Beschluss der Verbandsversammlung für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und der Vorstandsvorsitzende werden durch die Verbandsversammlung gewählt. Der Vorstandsvorsitzende ist zugleich Verbandsvorsteher. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Dritteln Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (6) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen. Das ausscheidende Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes im Amt.

## **§14 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat die ihm nach dem Wasserverbandsgesetz und nach der Sitzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, ihm obliegen insbesondere:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
2. die Aufnahme von Darlehn, aufgrund Beschluss der Verbandsversammlung
3. die Entscheidung über Widersprüche gegen Bescheide des Verbandes.

Der Vorstand entscheidet über den Abschluss von Verträgen mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 2.500 EUR.

## **§15 Sitzungen des Vorstandes**

Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung weitere Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Ferner ist zu wichtigen Sitzungen die Aufsichtsbehörde einzuladen.

## **§16 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn er stimmberechtigt ist; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

## **§17 Geschäfte des Vorstehers**

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung. Er wird durch seine Stellvertreter vertreten. Ihm obliegen alle Geschäfte, die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik übertragen sind.
- (2) Der Vorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen vor dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Auf Anforderung erteilt die Aufsichtsbehörde eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(3) Der Vorsteher unterrichtet den Vorstand laufend und die Verbandsmitglieder mindestens einmal im Jahr über seine Geschäfte und führt die erforderlichen Beschlüsse herbei.

### **Dritter Teil**

#### **Haushaltsführung, Rechnungslegung, Prüfung, Beiträge**

##### **§18**

##### **Haushalts- und Rechnungswesen**

Für das Haushalts- und Rechnungswesen gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NW AGWVG) in der jeweils geltenden Fassung.

##### **§19**

##### **Beiträge**

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge in Geldleistungen werden erhoben als

1. einmalige Beiträge für den Anschluss,
2. laufende Beiträge für den Wasserbezug,
3. einmalige Beiträge für Aufwendungen des Verbandes, die nicht durch die Beiträge zu Ziff. 1. und 2. gedeckt sind, aufgrund Beschlusses der Verbandsversammlung.

(3) Aufgrund Beschlusses der Verbandsversammlung (alternativ: des Vorstandes) kann in besonderen Härtefällen eine teilweise oder vollständige Befreiung von der Beitragszahlung erfolgen.

##### **§20**

##### **Beitragsmaßstab**

(1) Ein einmaliger Beitrag wird von jedem Mitglied bei Antragstellung für die Zuweisung seines Grundstückes, als Mitgliedsgrundstück, zwecks Bebauung erhoben. Dieser Beitrag ist vor der Herstellung des Anschlusses an die Verbandsanlage zu entrichten.

(2) Der laufende Beitrag verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis des jährlich bezogenen Wassers und des Grundbeitrages. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt.

##### **§21**

##### **Erhebung der Verbandsbeiträge**

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabs durch Beitragsbescheid.

(2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.



(4) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge erheben. Die Vorausleistungen bzw. Abschlagszahlungen sollen nicht höher sein als der voraussichtliche endgültige Betrag. Die Abschlagszahlungen sind sobald wie möglich mit den endgültigen Beiträgen auszugleichen.

## **Vierter Teil Bekanntmachungen, Aufsicht, Satzungsänderungen**

### **§22 Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen entsprechend der Regelung der Hauptsatzung des Kreises Olpe in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorsteher zu unterschreiben.

### **§23 Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Kreises Olpe als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

### **§24 Änderung der Satzung**

- (1) Beschlüsse über Änderung der Satzung sind von der Verbandsversammlung zu fassen.
- (2) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen.
- (3) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen.

## **Fünfter Teil Schlussbestimmungen**

### **§25 Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser**

- (1) Für die Versorgung mit Wasser gelten ergänzend zu den Regelungen dieser Satzung die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ergänzend zu den Bestimmungen der vorgenannten Verordnung kann der Verband eine Wasserbezugsordnung aufstellen. Die Aufstellung obliegt dem Vorstand. Die Wasserbezugsordnung ist von der Verbandsversammlung zu genehmigen.

## **§26 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.